

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshede Süd" der Stadt Visselhövede

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg(Wümme)	11.03.2020		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.02.2020		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.02.2020		
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	11.03.2020		
5	Niedersächs. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr	02.03.2020		
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	11.02.2020		
7	Industrie- und Handelskammer Stade	06.03.2020		
8	Privater Einwender/ Öffentlichkeit Nr. 1	02.03.2020		
9	Avacon Netz GmbH	11.03.2020		
10	Deutsche Bahn	10.02.2020		
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	06.03.2020		
12	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	04.03.2020		
13			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden	27.02.2020
14			Gemeinde Neuenkirchen	11.02.2020
15			Heidekreis	05.03.2020
16			VBN Bremen/Niedersachsen	12.02.2020
17			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	02.02.2020
18			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	09.03.2020

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (11.03.2020)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die Entwässerung ist in dem Vorhaben nicht sichergestellt.

Begründung:

In den Antragsunterlagen ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Rückhaltegraben und in ein Regenrückhaltebecken und danach eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen. Für die Rückhalteinrichtung und die daraus resultierende Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zu beantragen. Erst nach Eingang der Antragsunterlagen kann eine abschließende Prüfung erfolgen.

Für die Erweiterung und den Bestand sind nach Durchführung der beschriebenen Bodenuntersuchungen entsprechende Antragsunterlagen für die Entwässerung vorzulegen.

Alle weiteren Veränderungen am Gewässer bedürfen einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung.

Zu 1. Wasserwirtschaft

Die Anregung ist bei Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Für das Planänderungsgebiet ist ein Entwässerungskonzept für das Niederschlagswasser, mit einer Ermittlung entsprechender Niederschlagsmengen, von einem Fachbüro erarbeitet worden. Im Plangebiet sind entsprechend große Flächen für die Regenwasserrückhaltung festgesetzt.

Die zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer werden im weiteren Verfahren zur Entwicklung des Gebietes bei der Durchführung der Planung vom Fachbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bodenschutz- und Abfallrechtliche Stellungnahme

Auflage:

1. Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zum Bodenschutz enthalten. Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes.

Hinweis:

2. Die Abfallsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein Hinweis aufgenommen.

2. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Zu 2.:

Wird ggf. nachgereicht.

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Die Planung führt zu einer Zersiedelung der Landschaft als Schlauch zwischen der B440 und dem größeren Waldgebiet „Lehnshöhe“. Dies widerspricht den Grundsätzen der Landschaftspflege und beeinträchtigt durch die unorganische Entwicklung das Landschaftsbild vor dem Waldrand in besonderem Maße und die Erholungseignung im Besonderen. Die Lehnshöhe ist laut RROP 2005 um ein Vorsorgegebiet für Erholung, das auch durch Wege erschlossen ist. Der Weg am Waldrand wird nach Bebauung mit einem Industriegebiet nicht mehr zur Naherholung genutzt werden.

Ich begrüße es, dass die Eingrünungsmaßnahmen in einem Zuge von der Stadt durchgeführt werden sollen.

Zu 3. Untere Naturschutzbehörde

Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Standort überplant, welcher durch die angrenzende gewerbliche Nutzung vorgeprägt ist. Weiterhin eignet sich der Standort vor allem aufgrund seiner Lage an der B 440, wodurch eine gute Anbindung an das Straßennetz gegeben ist. Für weitere Aussagen zur Standortwahl wird auf die Standortanalyse zur Gewerbeentwicklung in der Stadt Visselhövede verwiesen. Eine geringfügige Zersiedelung der Landschaft wird hier aufgrund der Standortvorteile als vertretbar betrachtet. Zudem sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, die zukünftig die Sicht auf den Gewerbestandort deutlich einschränken werden. Auch bei den weiteren geprüften Standorten hätte eine gewerbliche Fortentwicklung eine Zersiedelung der Landschaft zu Folge. Das angrenzende Waldgebiet mit seinem Wegesystem wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und steht auch zukünftig vollumfänglich für die Naherholung zur Verfügung. Weiterhin werden zukünftige baulichen Anlagen im Gewerbe- und Industriegebiet erst in einem Abstand von mindestens 35 m möglich sein. Um eine Abschirmung der gewerblichen Nutzung zum Waldgebiet zu erlangen, ist eine 10 m breite Strauchhecke im B-Plan festgesetzt. Wesentliche Auswirkungen auf die angrenzende Erholungsnutzung sind mit der gewerblichen Erweiterung nicht zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Das Gelände, auf dem im Bereich Affwinkel Extensivgrünland neu auf Acker geschaffen werden soll, befindet sich an der Schulter einer Geestkuppe. Es handelt sich daher nicht um eine Landschaftseinheit, bei der aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen absolutes Grünland zu erwarten wäre, oder wo Grünland typisch ist (z.B. in Niederungen). Insofern ist mir diese Maßnahme bzw. ihre Zielsetzung nicht verständlich. Laut Begründung S. 21 soll ein magerer Bestand entwickelt werden. Als Bodentyp liegt hier aber Pseudogley-Braunerde auf Geschiebelehm vor, wodurch der Boden von Natur aus nicht nährstoffarm ist. Bzgl. der Einsaat weise ich auf den §40 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG hin, der ab dem 30.03.2020 anzuwenden ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf den Flurstücken 18/3 und 19/2 der Flur 14 in der Gemarkung Visselhövede sind bereits Ausgleichsmaßnahmen für den rechtskräftigen B-Plan Nr. 75 erfolgt. Ein weiterer Bereich der genannten Flurstücke soll nun ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen werden. Gemäß der Eingriffsregelung können Maßnahmen als Ausgleich berücksichtigt werden, wenn auf der Fläche bzw. mit der Maßnahme eine Aufwertung erfolgt. Mit der vorgesehenen Grünlandextensivierung auf einer Ackerfläche erfolgt eine deutliche Aufwertung der Biotopwertigkeit, welche in Bezug auf Natur und Landschaft positiv zu bewerten ist. Mit den beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen wird der Boden auf natürliche Weise ausgehagert, sodass sich ein erkennbarer Artenwechsel und -reichtum einstellen wird.

Die Erst-Einsaat des Grünlandes erfolgt mit einer Einsaat für Extensiv-Grünland. Dabei wird zertifiziertes Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung) verwendet. Die Ausgleichsmaßnahme „Grünlandextensivierung“ stellt eine anerkannte Maßnahme dar und wird die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensieren.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshiede Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Die hier geplante Streuobstwiese ist mit einer Breite von 25m eigentlich keine solche. Bei Beachtung von Grenzabständen bzw. einem Pflanzraster von 8m*8m können nämlich nur 2 Reihen Obstbäume gepflanzt werden. Dabei würde es sich m.E. nur um eine Doppelbaumreihe handeln, nicht einen flächigen Bestand. Zumindest müssten 3 Reihen erreicht werden, indem eine 3. Reihe auf die Nordgrenze des Teilbereichs gesetzt wird.

Der geplante neue Linksabbieger ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, aber dadurch ausgelöst. Dem Umweltbericht lässt sich nicht entnehmen, ob dadurch Baumverluste zu erwarten sind.

Durch den in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75a „Gewerbegebiet Lehnshiede Süd“ berücksichtigten Abstand von insg. 35m zum Wald sind Belange der unteren Waldbehörde nicht betroffen.

Die Flächen für Regenrückhaltung sind gegenüber dem „scoping“-Entwurf völlig neu hinzugekommen. Ich bitte um Mitteilung an mich als Waldbehörde, inwieweit die textl. Fests. Nr. 7.2 des B-Plans Nr. 75 inzwischen umgesetzt wurde (Ersatzaufforstung, sobald ein Wald auch nur teilweise in Anspruch genommen wird).

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die geplante Streuobstwiese ist in einer 3-reihigen Anpflanzung vorgesehen. Die Streuobstwiese wird in einem Pflanzraster von 8 x 8 m angepflanzt. Zu den Flurstücksgrenzen muss jedoch kein Abstand von 8 m berücksichtigt werden. Nach dem § 51 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz ist mit Bäumen, die eine Höhe bis zu 15 m aufweisen, ein Abstand von 3 m einzuhalten. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme ist in beiden Randbereichen ein Abstand von 4 m vorgesehen. Anschließend erfolgt die Anpflanzung der Obstbäume im Raster von 8 x 8 m. Dementsprechend ist eine 3-reihige Anpflanzung gewährleistet.

Der Ausbau der Linksabbiegerspur ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 75 a. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Baumverlust mit dem Ausbau nicht verbunden, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt. Im Gegenzug wird die derzeitige Rechtsabbiegerspur zurückgebaut.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Waldbehörde wurde per Email vom 12.03.2020 über die Umsetzung der Ersatzaufforstungen informiert.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Es ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über zwei Stunden erforderlich. Sofern der Wasserversorgungsverband die notwendige Menge nicht sicherstellen kann, sind alternative Löschwasserentnahmestellen mit der Feuerwehr frühzeitig abzustimmen.

5. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Dieser Planung nach werden die Straßen für LKW's ausreichend dimensioniert sein. Insofern keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu 4. Vorbeugender Brandschutz

Eine ausreichende Löschwassermenge wird bei der Detailplanung nachgewiesen und mit der lokalen Feuerwehr abgestimmt.

Zu 5. Abfallwirtschaft

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnsheide Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Deutsche Telekom Technik GmbH (10.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 2

Zu der o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 03.01.2019 Stellung genommen. Die Stellungnahme gilt unverändert weiter:

Die Anregungen sind bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu beachten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen und bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.02.2020)

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange starke Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereiches Nr. 354-01 Nds der Luftverteidigungs-Großraumradaranlage Visselhövede in einer Entfernung von ca. 3,5 km Entfernung zur Radaranlage. Die Anlage ist Bestandteil der aktiven und passiven Luftraumüberwachung. Sie ist Teil der nationalen und integrierten NATO-Luftverteidigung. Der Schutz und die Erhaltung der Wirksamkeit der Verteidigungsanlage Visselhövede ist im Schutzbereichsgesetz geregelt. Der ausgewiesene 5 km-Schutzbereich um die Anlage besteht aus zwei kreisförmigen Gebieten um den Drehpunkt der Antenne mit den geografischen Daten $52^{\circ} 59'39,7''$ $9^{\circ}38'11,4''$. Aus diesem Grunde sind bauliche Maßnahmen, - das Maß der baulichen Nutzung - so im Bebauungsplan darzustellen, dass sich neue Bauten in das Landschaftsbild einfügen. "Diese sind im Übrigen genehmigungspflichtig". Die Schutzbereicheinzelforderung ist dieser Stellungnahme angehängt. Punkt 3.1 und 3.22 sind zu beachten.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren und Übermittlung des Abwägungsergebnisses unter dem angegebenen Aktenzeichen II-045-20-BBP.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet erfolgt über eine Baumassenanzahl, die nur ein eingeschränktes Bauvolumen zulässt (in diesem Fall sechs m³ Baumasse pro m² Grundstück). Diese Festsetzung eignet sich bes. für Gewerbe- und Industriebauten mit differenzierten Gebäudeformen, wie sie sehr oft in solchen Gebietstypen vorkommen. Diese kann in Verbindung mit der festgesetzten GRZ unabhängig von der Zahl und Höhe der Vollgeschosse eingesetzt werden. Sie ermöglicht im Rahmen der sonstigen Bindungen wie der Bauweise und der erforderlichen Abstandsflächen eine von der Stadt gewollte beliebige Verteilung der Baumassen auf dem zukünftigen Baugrundstück. Eine Geschossflächenzahl erfüllt diese Funktion, auch wegen der unterschiedlichen Geschosshöhen, nicht und wird nicht festgesetzt. Da das Plangebiet im o.g. Schutzbereich liegt, sind die Einzelbauvorhaben genehmigungspflichtig. Somit sind Bauten, die den Schutzbereich beeinträchtigen, nicht genehmigungsfähig. Der vorhandene Funkturm, außerhalb des Änderungsgebietes im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 75, genießt Bestandsschutz.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen des Bundesamtes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt bzw. bei Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (11.03.2020)

Stellungnahme zu Nr. 4

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die allgemeinen Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu beachten.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten, insbesondere im Bereich der bislang unbebauten Flächen, sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > Go-Berichte > GeoBerichte 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Gebiet praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung sind bei Bauvorhaben im Planungsbereich nicht erforderlich.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**5 Niedersächs. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
(02.03.2020)**

Auf meine Stellungnahme vom 05.02.2019, die ich im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich:

In Bezug auf das Schreiben des Herrn Zulauf „Vorüberlegungen zur geplanten Ausweisung eines Gewerbe-/Industriegebietes, hier: Vorzeitige Beurteilung des möglichen Planungsraumes“ vom 22.03.2017 bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- 1. Entlang der Bundesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen. Im Weiteren bitte ich die, in der Planzeichnung (Vorentwurf) zum B-Plan, in blau dargestellte Baugrenze entsprechend außerhalb der Bauverbotszone festzusetzen.*
- 2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen.*

Stellungnahme zu Nr. 5

Der Hinweis auf die Bauverbotszone betrifft neben dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshöhe“ auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75a.

Entlang der Bundesstraße sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, so dass die genannten baulichen Anlagen hier nicht zulässig sind.

Die Baugrenze ist entsprechend entlang der Bauverbotszone in einem Abstand von 20 m festgesetzt.

In der Begründung sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG bereits erläutert. Zusätzlich ist in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die Nichtzulässigkeit von Werbeanlagen aufgenommen worden.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft der Planvorhaben bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Bundesstraße 440 sind die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach ist ein entsprechender Linksabbiegestreifen zu planen und umzusetzen. Der vorhandene Rechtsabbiegestreifen ist hierbei ggf. zurückzubauen.

- 3. Im Hinblick eines verkehrsgerechten Ausbaus des Knotenpunktbereichs B 440 „Celler Straße“ / Zu- u. Ausfahrt „Bestehendes Gewerbegebiet - Kaserne Lehnshöhe“ in Abschnitt 105 bei Station 1.255 im Zuge der B 440 und zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Rotenburg -Straßenverkehrsamt-, der Polizei, der Stadt und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Bundesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.*
- 4. Bei der Planung des Knotenpunkts sind insbesondere die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an*

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die verkehrstechnische Untersuchung des Büros Schubert von 01/2015 zum Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshöhe“ hatte ergeben, dass bei Vollausslastung des Plangebietes und einer starken Zunahme des Verkehrs zukünftig ein Linksabbiegestreifen erforderlich wird.

Diese Linksabbiegespur wird im Zuge des Straßenausbaus im Plangebiet angelegt. Die Details sind bei der Durchführung der Planung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger zu regeln.

Die übrigen Anregungen betreffen überwiegend die Durchführung des Bebauungsplanes.

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ im gesamten Planungsbereich und beidseitig der Straße zu berücksichtigen. Ein entsprechender Prüfbericht ist mir im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

5. *Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen.
Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen.
Die Stadt beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.
Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen.
Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Stadt zu tragen.*

6. *Vor Bauausführung der baulichen Maßnahmen im Zuge der B 440 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Visselhövede und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.*

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7. *In dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrt zur Bundesstraße 440 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m/110 m anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.*
8. *Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bitte ich zur planungsrechtlichen Absicherung der Baumaßnahme „Einbau eines Linksabbiegestreifens“ entsprechend auf die Straßenverkehrsfläche der B 440 „Celler Straße“ auszuweiten und in der Planzeichnung zum Bebauungsplan darzustellen.*
9. *Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.*
10. *Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.*

Die Flächen für Sichtfelder und die Straßenverkehrsfläche der B 440 sind bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 75 gekennzeichnet bzw. festgesetzt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

12. Neuanpflanzungen entlang der Bundesstraße 440, hier: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im neuen Gewerbe- u. Industriegebiet, sind unter Vorlage einer kompletten Pflanzliste, unaufgefordert vor Umsetzung der Maßnahme mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen unter Tel.: 04231/9239-120- abzustimmen.

Im Weiteren weise ich darauf hin, dass der hiesigen Straßenbauverwaltung durch das Planvorhaben keinerlei Kosten entstehen dürfen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) -Straßenverkehrsamt- und die Polizeiinspektion Rotenburg (Wümme) erhalten je eine Durchschrift zur Kenntnis.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt und bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Der NLStbV wurde mit in den Verteiler aufgenommen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (11.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 6

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Visselhövede Bedenken bestehen.

Durch das Plangebiet werden rd. 5,7 ha landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbare Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diesbezüglich ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) zu formulieren.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Die öffentliche Auslegung nehmen wir zur Kenntnis.

Für die vorgesehene gewerbliche Entwicklung sind die planerischen Grundlagen für Erweiterungsmöglichkeiten des angrenzenden Gewerbegebietes und die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe dringend erforderlich. Ziel der Stadt Visselhövede ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungen und Neuansiedlungen zu schaffen, in einem strukturschwachen Raum Arbeitsplätze zu erhalten und auch neu zu schaffen und die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung und der vorhandenen Vorbelastung stellen andere Flächen am Stadtrand keine Alternative dar.

Hier wird der Gewerbeentwicklung Vorrang vor der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung an diesem Standort eingeräumt. Die Hinweise zu den externen Ausgleichsflächen wurden bei deren Auswahl berücksichtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind zu berücksichtigen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

7 Industrie- und Handelskammer Stade (06.03.2020)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Die Stadt Visselhövede beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Lehnshöhe zu schaffen.

Wir begrüßen die Absicht der Stadt Visselhövede zusätzliche Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen und damit zur Standortattraktivität und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Elbe-Weser-Raumes beizutragen.

Die Stadt Visselhövede erarbeitet derzeit ein Einzelhandelskonzept, das mit dieser Planung konform gehen sollte. Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche regen wir an, die textlichen Festsetzungen im Hinblick auf den Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet zu erweitern. Eine Ausnahme sollte allerdings für Verkaufsstellen zugelassen werden, wenn diese in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem im Plangebiet befindlichen Gewerbebetrieb stehen und diesem in Geschossfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 7

Ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Visselhövede wird z.Zt. erstellt. Maßnahmen der Bauleitplanung zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs (Innenstadt) sind bisher nicht bekannt. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des täglichen und des periodischen Bedarfs nur mit einer Verkaufsfläche bis zu 450 m² zulässig. Diese Festsetzung ist ausreichend, um die Verlagerung von Kaufkraft aus dem Ortszentrum an den Stadtrand zu vermeiden.

Eine Ansiedlung für Unternehmen des Einzelhandels ist wirtschaftlich in dieser Stadtrandlage nahezu ausgeschlossen, sodass weitergehende Festsetzungen aus Sicht der Stadt nicht erforderlich sind. Die Flächen im Plangebiet dienen vollständig der Erweiterung der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung. Sollte sich hier ein Unternehmen ansiedeln, welches kleinflächig Ware vor Ort veräußert, dient das dem Gewerbegebiet und bietet aus Sicht der Stadt keine Nachteile für die Innenstadt.

Die Industrie- und Handelskammer Stade wurde mit in den Verteiler aufgenommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen der Industrie- und Handelskammer Stade sind nicht zu berücksichtigen bzw. der späteren Versendung von Planabschriften zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

8 Privater Einwender/ Öffentlichkeit Nr. 1 (02.03.2020)

Hiermit möchten wir Stellung zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 75 A nehmen. Im südöstlichen Bereich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme betreiben wir zwei Biogas-BHKW und eine Nahwärmeversorgung benachbarter Liegenschaften. Um diese Liegenschaften und evtl. noch weitere Liegenschaften komplett mit Wärme zu versorgen zu können, ist in Zukunft die Anschaffung einer Hackschnitzelheizung geplant. Dafür wird eine anliegende Fläche von ca. 3.500 m² benötigt. Aus der Karte geht die Lage hervor.

Stellungnahme zu Nr. 8

Die Anregung wird berücksichtigt und redaktionell ergänzt. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 18/3 und 19/2 der Flur 14 in der Gemarkung Visselhövede werden entsprechend angepasst, sodass angrenzend an die Biogas-BHKW eine Erweiterungsfläche von ca. 3.500 m² zur Verfügung steht. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen des privaten Einwenders/Öffentlichkeit Nr. 1 sind zu berücksichtigen. Die Anlage 3 zur Bebauungsplanänderung ist redaktionell anzupassen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Avacon Netz GmbH

Der Bebauungsplan Nr. 75a „Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd“ in Visselhövede und die dazugehörigen Ausgleichsflächen befinden sich zum Teil innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsleitung Abzweig Visselhövede, LH-14-1185 (Mast 027-999A) und unserer Fernmeldeleitung.

Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir dem Bebauungsplan Nr. 75a zu.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme zu Nr. 9

Die Anregungen betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes. Berührt sind eine Fernmeldeleitung, die sich überwiegend im Straßengrundstück der B 440 befindet und die Hochspannungsleitung an der externen Ausgleichsfläche im Flurstück 18/3 u.a. In deren Leitungsschutzbereich ist die Anlage eines niedrigwachsenden Blühstreifens vorgesehen, der die Funktion der Leitung nicht beeinträchtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Anregungen der Avacon Netz GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10 Deutsche Bahn AG

(10.02.2020)

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Stellungnahme zu Nr.10

Bei der Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 75 (für den Bereich der ehem. Kaserne) wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt und die zu erwartenden Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb innerhalb des Plangebietes berücksichtigt. Auswirkungen waren dabei nicht zu erwarten. Da die unbebauten Flächen im Bebauungsplan Nr. 75a noch weiter von der Bahntrasse entfernt liegen, sind hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesonderte Festsetzungen sind somit nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung zu Nr. 10

Die Anregungen der Deutschen Bahn AG sind bereits berücksichtigt bzw. werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

11 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (06.03.2020)

Stellungnahme zu Nr. 11

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Anregungen betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

Beschlussempfehlung zu Nr. 11

Die Anregungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshiede Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

12 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme (04.03.2020)

Das Plangebiet liegt teilweise im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme. Aus den derzeit vorliegenden Unterlagen lässt sich die Betroffenheit des UHV Mittlere Wümme nicht abschließend ermitteln, da der Verbleib des Oberflächenwassers nach der Regenrückhaltung nicht ersichtlich ist. Die Lage des Vorhabens legt nahe, dass das Oberflächenwasser schlussendlich in das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Lehrde" geleitet wird, sodass der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme von der Planung nicht betroffen sein könnte. Sollte das Oberflächenwasser wider Erwarten in das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme (siehe beiliegende Karte) abgeführt werden, ist dieser in der Planung weiter zu beteiligen. Erst nach Eingang entsprechender Unterlagen kann eine abschließende Prüfung erfolgen.

Stellungnahme zu Nr. 12

Ob das Verbandsgebiet des UHV Mittlere Wümme betroffen ist, ergeben erst die konkreten wasserrechtlichen Anträge für die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, die im weiteren Verfahren zur Entwicklung des Gebietes bei der Durchführung der Planung vom einem Fachbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Dort kann ggf. eine weitere Beteiligung des UHV erfolgen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 12

Die Anregungen des Kreisverbandes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 75a "Gewerbegebiet Lehnshöhe Süd" der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

Beschlussempfehlung zu Nr. 13 bis Nr. 18

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung: